

PLZ / Gemeinde: **4914 Roggwil (BE)**

Strasse / Ort: \_\_\_\_\_

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): \_\_\_\_\_

**Schriftliche Zustimmung für das Näherbaurecht**

Baureglement der Einwohnergemeinde Roggwil vom Juni 2022; A131

Die Unterschreitung des reglementarischen Grenzabstandes bedarf einer Ausnahmegewilligung nach kant. Baugesetz (Art. 26 BauG). Dabei darf der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 f f EG z ZGB) nicht unterschritten werden.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212 ff. BR) vereinbaren. Für den Gebäudeabstand gelten die Bestimmungen in Art. A134 BR. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten (Art. 412 Abs. 2 BR).

A134.5 BR: Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten und bei Anwendung von Art. 75 BauG (Gestaltungsfreiheit) in der Regel nicht auf weniger als 6 m reduziert werden. Liegt zwischen den beiden Gebäuden ein grosser Grenzabstand, darf der Gebäudeabstand in der Regel nicht auf weniger als 10 m verkürzt werden.

Es wird empfohlen, Näherbaurechte im Grundbuch eintragen zu lassen.

Bei reglementarischen Hochbauten behält sich die Baubewilligungsbehörde Roggwil vor, den Eintrag im Grundbuch als Grunddienstbarkeit einzufordern.

---

**Gesuchsteller:** \_\_\_\_\_**Bauvorhaben:** \_\_\_\_\_**Betroffene Grundeigentümerschaft (Rechtseinräumer):**

---

Unterzeichnende vereinbaren folgendes:

Die unterzeichnenden Eigentümer vom betroffenen Grundstück Nr. \_\_\_\_\_ erklären sich einverstanden, dass die näherbauberechtigte Nachbarschaft, Eigentümer von Grundstück Nr. \_\_\_\_\_, für das projektierte Bauvorhaben laut Baugesuch vom \_\_\_\_\_

**an die gemeinsame Grenze heranrückt (Grenzbaurecht)**

**bis auf \_\_\_\_\_ m an die gemeinsame Grenze heranrückt**

Die betroffene Grundeigentümerschaft ist über das Baugesuch informiert und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass allfällige Neubauten auf ihrem Grundstück zum vorerwähnten Bauvorhaben einen den geltenden Bauschriften entsprechenden Gebäudeabstand aufweisen müssen. Gegenseitige Näherbaurechte sind durch die Gebäudeabstände beschränkt.

Die Gesuchsteller nehmen hiermit Kenntnis, dass den interessierten Nachbarn Einsicht in die Gesuchsakten gegeben wird.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en) der betroffenen Grundeigentümerschaft:

---

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en) der Gesuchsteller / Bauherrschaft:

---

Diese Zustimmung ist dreifach auszufüllen. Zwei Exemplare sind zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Ein Exemplar ist der betroffenen Grundeigentümerschaft (Rechtseinräumer) sofort nach Unterzeichnung auszuhändigen.